

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnn Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnn zubetrachten sey, Auch vnn ...

Fronsberger, Leonhardt

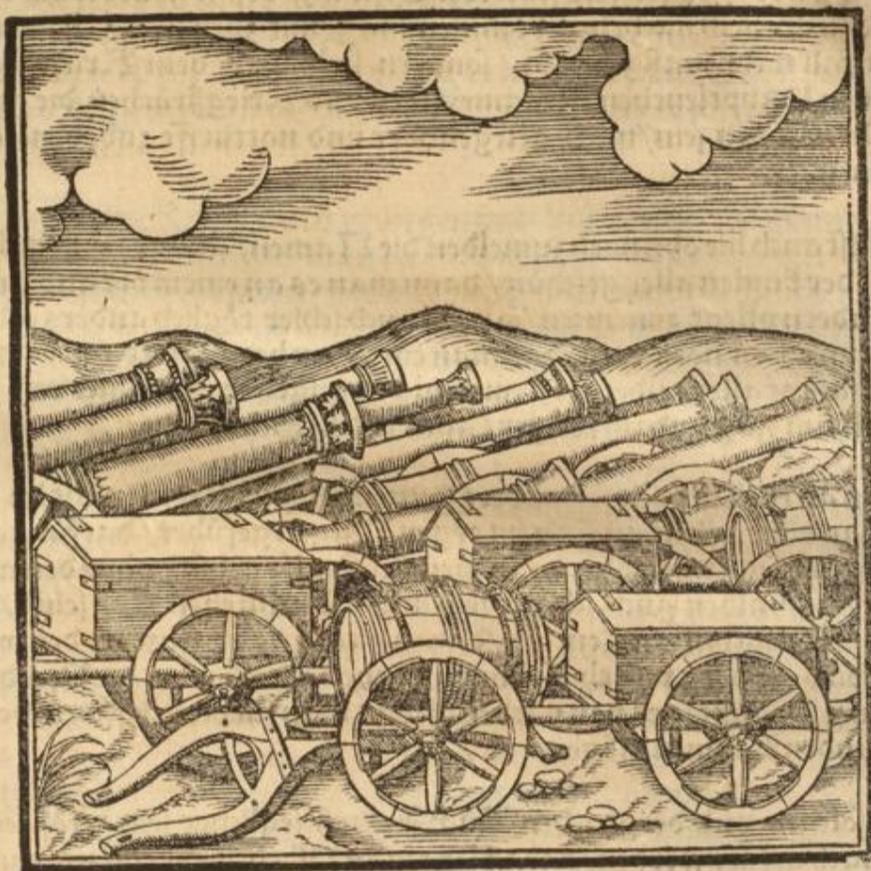
[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Das ander Buch/ Von bericht vnd anzeygung/ was die Arckelley vnd Munitio[n] betrifft.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Das ander Buch/ Von berichte
vnd anzeigung/was die Arckelley vnd
Munition betrifft.



Sewol man eygentlich nicht beschreiben
 oder anzeigen kan/wievil vnd was man für geschütz
 in ein feld oder Heerzug führen soll/dann das wird
 verordnet nach gestalt vnd gelegenheyt des Kriegß
 herren fürhabens/rath vnd gutbedüncken desselbi-
 gen vnd seiner Kriegßrath/dann hat der Herr wils
 lens ein andern Herrn in seinem Land zu vberzie-
 hen/Schlösser vnd Stett zübelägern vnd gewinnen/so wird billich erwegen
 die menge vnd stercke des Feynds/auch seiner des Kriegßherrn eygen macht/
 vnd fürnemlich die Besatzungen darfür man sich lägern will/dann was
 man mit Quarthanen/Lochschlangen/vnd dergleichen Geschütz/so man
 auff den Ruedern fortbringen/gewinnen vnd nöthen mag/ist ohn noch
 Scharpffmessern vnd schwere vngerechliche stück mitzuführen/dann dar-
 auff

Von aller hand Kriegsrüstung vnd gebrauch/

auff nicht allein ein beschwerlicher grosser Kosten/sondern auch vil mühe/ arbeyt/vnd vil verhinderung eines ganzen Heerlagers volgt/ besonder so man den Feind würd suchen. Item will sich ein Herr in seinem Land finden lassen/ sich daselbst wehren/ die sachen auff ein Schlacht setzen/ so er dann mit gutem Feldgeschütz/ als Nothschlangen/ Schlangen/ Falkonen/ Falkonet vnd Orgel Geschütz/ auch Hacken auffböcken nach notturfft versehen/ ist ohn noth grösser vnd schwerer Geschütz/ des ohne liederlich verhindern/ vnd zu grossen nachtheil kommen mag/ mit zuführen/ Darumb ist in diesem fall nicht mass zusetzen/ sondern steht das dem Kriegsherrn/ sampt seinen Hauptleuten/ Zeugmeystern vnd Kriegsräthen/ die geschickte vnd erfahren sollen sein/ nach gelegenheyt vnd notturfft zubedencken vnd zuuerordnen.

Es ist auch hie ohnnoth zumelden die Namen/ schwere vnd grössse des Geschütz/ der Kuglen aller geschütz/ dann man es an einem ort anders dann an dem andern pflegt zunennen/ so wird auch schier täglich anders erdacht/ aber gut vnd von nöthen ist/ das man ein guten bericht hab/ wie das Geschütz mit sampt aller anderer Munition vnd zugehör/ geordnet vnd geführt werden soll/ im Züg vnd im Lager/ auch in den Schanzen.

Item an ein Buchsen so hundert Zentner wigt/ die wird nicht im gefäß/ sondern das rohr allein auff einem eygen Wagen geführt/ dafür gehören zum wenigsten sechzehen oder achtzehen Ross/ also gebürt ohne den wagen/ der starck/ deshalben auch schwer sein muß/ so achtzehen Ross seind/ einem jeden Pferd sechsthälben Zentner/ daran hat es/ so die schwere des wagens erwegen wird/ zu berg vnd thal genug zuziehen/ dann man die Pferd nicht vberladen soll/ damit so es von nöthen ist/ das man fürderlich faren/ von vnd zu den Feinden kommen möge.

Zu solchen vnd dergleichen Büchsen muß jeglicher sein gefäß leer vnd ledig hernach geführt werden/ daran setzt man Pferd/ sovil die notturfft erfordert/ nach dem das gefäß schwer oder leicht ist/ mag leicht erwegen vnd aufgerechnet werden/ was man dafür spannen soll.

Also werden gewöhnlich die Stück so vierzig Zentner vnd darüber wegen/ allein die rohr auff eygen wagen/ doch etwan wo es gesien mag/ zwey rohr auff einem wagen geführt/ vnd die gefäß ledig geführt.

Vnd ist zumercken das es gut/ wo es mit gelegenheyt geschehen mag/ das man die Stück so schwer seind/ ob sie schon in gefäsen zuführen vnd mit zubringen weren/ die rohr auff wegen/ vnd die gefäß besonder führe/ vmb des willen/ damit die gefäß vom führen nicht zerschüt/ so man darnach dar auff scheusst/ des ehe zerbrechen.

Gleicher gestalt soll es mit allem andern geschütz/ es seien Maurbrecher oder Feldgeschütz angestellt vnd mit Rossen nach notturfft versehen werden
in be-

Das erste Buch.

in betrachtung seins lastts vnd schwere/Doch ist darinnen zubedencken/das die gefess an dem mittelmäßigen vnd kleinem Feldgeschütz nitt so schwer/derhalbendasselbig in besetzung der Pferdt gemerckt vnd angesehen werden mag.

Also wirt auch nach gestalle vnd gelegenheyt der sachen/vnnd nach dem beduncken der Kriegsrath ander geschütz als grosse Böler zum stein/vnnd kleine Böler zum feur werffen/sampt einer anzal Fwerbüchsen in Feldzug zunemen verordnet/so wirt dasselbig auch nach seiner erheyschung der notturfft mit wägen darzü dienlich/vnnd notturfftiger anzal Rossz angestellte vnd versehen.

So nun im Kriegsrath erwegen vnd beschlossen/was vnnd wievil geschütz man mit führen/was man damit handeln vnd austrichten wil/so ist von nöthen fleissig zubedencken/wie viel vnnd was man für Kuglen mit führen vnnd nemen will/das ist leichtlich zurechnen so man gut Pulffer hatt/wie viel man desselbigen mit führen vnnd nemen muß/zu sovil Kuglen vonnöten/gemeynlich ant gewicht halben theyl so viel als die Kuglen wegen/So ist auch gut zubedencken/wie vil tag man Kuglen vnd Puluer haben mag/dann so man ferttige Büchsenmeyster hat/mag jeder ein tag dreissig oder mehr schüß thun/Demnach muß die Rechnung gemacht werden/wann man weist wievil man Büchsen vnd Büchsenmeyster hat/doch muß man des Pulffers nicht eben demselbigen gewicht der Kuglen nach nemen/dann es ist vonnöten/das man mehr Pulffers neme/dann man desselbigen ertt wann inn ander weg zu feurwerck vnnd sonst auch notturfftig ist/so begibt sich ertt wann das man ein Besatzung erobert/dann vberkompt man der geschossen Kuglen den mehrern theyl widder. Sollichs alles vnnd dergleichen so man nitt alles schreiben/vnnd inn die säder bringen mag/steht den Kriegsrathen/vnnd besonder dem Zeugmeyster sampt seinem Leutenant/Zeugwarten/vnnd andern Arckelley Personen so damit vmb sollen gehn/zubedencken.

Es mag aber an solchen Zeugwägen/so Pulffer/Kuglen vnnd dergleichen führen/des täglich weniger wirt/bedacht/vnnd dieselbige Wägen destert stattlicher vnnd schwerer geladen werden.

So dann jetz alles geschütz sampt aller Munition darzü gehörig berathschlagt/beschlossen/vnd was man mit führen wil/verordnet/So ist leichtlich zurechnen/wievil man Personen vnnd Wagenpferd darzu gebrauchen vnd haben muß.

Item so man dann die Wagenleut vnd Rossz bestelle/das thut man bey dem nechsten so man mag/dann diereil derselbigen Besoldung inn einem Land anderst dann in dem andern/vnd täglich nach gelegenheyt enderung hierinn gemacht/auch gelegenheit hierinn bedacht werden muß/Ean man jr Besoldung nitt wol melden/So sie aber bestelle/vnnd man weyßt wievil

D der

Von aller hand Kriegßrüstung vnd gebrauch

der Pferde / wieviel der Personen / wieviel auff jedes Besoldung / so ist sehr auch durch Rechnung leichtlich zu finden / was kostens es ein Monat erfordert.

Es ist aber inn bestellung vnd annemung der furleut zumercken / das man ihnen nit für schaden steh / Sie sollen auch ihr geschirr selbs erhalten / dar auff der Geschirrmeyster gut acht vnd auffsehen haben soll / damit die furleut dasselbig bey dem besten haben / vnd auch also behalten / damit man im Zug stäts fürfaren möge / vñ nit jez dem das / einem andern ein anders brech / vñnd der ganz zeug vñnd hauff dann still halten vnd warten muß.

Gleichwol den Furleuten / so die grosse stuck füren / dieweil sie darzu nit gerüst / wirt auß dem Zeughaus Stränge / vñnd dergleichen was sonnst seiner größe vñnd stercke halben nit inn gemeynem gebrauch / gegeben vnd zugestellt.

Als fürnemlich Streng / deren sollen die hindersten am stercksten / vñnd etwann biß zu achtzehn pfunden sein / darnach stäts je baß hinfür vmb zwey pfund ringer / gleicher gestalt sein die wägen.

Wa man es auch am Land vnd Furleuten haben mag / seind die Deychselwägen besser dann die Landwägen / dann es ziehen zwey Rossz baß neben dann vor einander / dergleichen ist auch am hinder sich zaufen vñnd halten / zu dem allem gibt es ein fürzern zug wa fünffe dann da zehen pferd vor einander gehn.

Es sollen auch nit vermiten noch erspart werden / nocturfftige anzahl der Personen / zu den Wägen vñnd Pferden / damit alle ding inn seiner steyffer Ordnung sey vñnd bleiben möge / vñnd sollen zu acht Perden weniger nit dann drey Personen / als zwen Furleut vñnd ein handt knecht / der hilfft auff vnd ab laden / auß vñnd einsetzen / auff der fütterung vnd in ander weg gehalten vñnd besoldt werden.

Den Obersten Feldthauptman betreffend / sampt dem Zeugmeister.

Item die Obersten sollen allwegen gut fürbetrachtung haben nach gütten Kundtschafftern / die weg / Streg / Brucken / furt / vñnd alle gelegen heyt wissen / die sollen sie den Schanzmeystern vñnd anderen so im vorzug seind zugeben / dann wa der vorzug falsch ist / so zeucht der ganze Feldzug ir / Darumb ist viel an gutten Kundtschafftern gelegen / darzu soll den Kundtschafftern fürgenommene Keyß nit weytter / dann biß inn
das

Das erste Buch. ¶

das nechst Lager geoffenbart werden/die soll er auch inn geheim behalten/
vnd niemand offenbaren/bis die jenigen/so er führen soll bey einander seind.

Das bringt zwo frucht/erslich/das die feynd nicht wissen/wa sich der zug
hinwenden will/vnd dester weniger gewarnt sein.

Zum andern/das die feindt den zug dester weniger an seinem fürnemen
irren vñ verhindern mögen/bas zu verhüten/brucken abzuwerffen/die geng
ring/vnnd abweg zu verschrancken/die wald vnnd hölzer zu verfallen vnnd
verhauwen/tham vnnd teych eroffnen/die auwen thaler zu erfüllen/dar
durch ertwann ein Feldzug verhindert/Büchßen vnnd Pulffer extrenckt
wirt.

Darumb ist gut das man ein fürgenommen zug inn grosser geheim
halt.

Dieweyl nun von sollichem anschlag vnd Kundschafttern/der weg vnnd
stäg/dergleichen von geschütz/Kuglen/pulffer/pferden vnd fürleuten/vnnd
wie der jedes berathschlagt/vnnd ins werck gefürdert vnnd bracht werden
soll/zimlicher massen gnüg geredt/So wollen wir jetz ferrer sehen/was man
weiter darzu für Munition wägen mitzuführen vonnöten sey/vnd ist näm
lich dasselbig verzeichnet wie jetz nach volgt.

Was für Wägen einem Feldzug von nöten seind.

Zum aller ersten soll betrachte vnnd berathschlagt werden/das man inn
ein Feldzug mittfüre vnnd nâme/ertliche züg oder geißföh/mitt ihren
Fseln/Böcken vnd ander vndersetzen/auch Stozbaum/gestraub hölzer/
winden/vnnd anders darzu gehörig/damitt so man die Büchßen schmie
ren/oder von den Kanz wägen inn die gefeß oder sonst von einem wagen auf
den andern heben soll/sie sollen groß vnnd Klein/starck vnnd schwach sein/
nach dem das geschütz ist/vnnd ist gut das man allwegen zwischen vier der
derselbigen stück einen zeugwagen füre.

Item zwen Bruckwägen mitt gutten starcken bruckhilen/die sollen vor
allem zug hingeen/mit dem Kennfändlin vor dem verlornen hauffen/wann
man an die gräben kompt/die nitt wol zuwarten oder zureitten seind/das
man die selbigen Brucken hinüber werff/darmit Reüter vnnd Fußnecht
hinüber kommen mögen.

Item meer zwen wägen/ein zum Vorzug/den andern zum Nachzug/die
sollen führen Kuglen/Pulffer/zündpulffer/zündstrick zu dem Felde ge
D u schütz/

Von aller hand kriegsrüstung vnd gebrauch/

schütz/so auch zum vor vnd nachzug geordnet vñ gehört/zu sollichen zweyen wägen gehört auch ein eygner zeugdiener/der die Schlüssel zu den pulffers cruchen/vnd anders dergleichen hab.

Item ein wagen mit holz/äyten vnd Beyhelrn.

Item ein wagen mit Maurer gezeug als allerley Steinwaaffen.

Item zum wenigsten zwen wägen/ein mitt Bickeln/den anderen mitt hawen.

Item zwen wägen mitt Schaufeln.

Item ein Wagen mit Schmirbin/Speck/öl/Rarhsalben/vnnd was zum schmirben gehört.

Item ein wagen mit Hebeysen vnd Schmidgezeug.

Item ein wagen mitt Hebtremel.

Item ein wagen mit Lunnen/Lannagel/Hämmern/Zangen/Bräch meißel/Schlegel/vnd ander eysin werckgezeug/auch vberige legeysen.

Item ein wagen mitt hüffeyssen/vnnd zu dem ein gebrauchliche anzal hüffnagel den Rossen/der Arckelley zu gut.

Item ein wagen mitt Binder/Wagner/Zimmergezeug.

Item ein wagen mitt Lannseylet/Strengen vnnd andern Seylern/so ins Feldt gehören.

Item ein wagen mit beschlagen Lannstangen vnd Zilscheytter.

Item ein wagen mit Stachel vnd allerley eysen zu allerley notturfft zu verschmiden.

Item ein wagen mitt allerley Zimmerhölzern/groß vnnd Klein zu Setz bäumen/gestoben/resten vnnd anderer notturfft.

Item ein wagen mit runden stangen/zü zeltbäumen/Leyttern/spross sen/vnnd Zeltt nägeln.

Item zwen wägen mitt Schlegel/Naben vnnd Speychen/groß vnd Klein/die vnaufgemacht seind.

Item ein Wagen mit vnaufgemachten Achsen/zum grossen geschütz.
Item

Item ein Wagen mitt vnaufgemachten Lannenbaumen/Langwiden vnd Deychfeln/wa man mit Deychfel wägen ferth.

Item es sollen mitgeführt werden zu jedem geschlecht der Büchsen zwey ledig Reder/desgleichen etliche Pragen Reder die vornen vnder den gefessen geendt/damitt wa etwann ein Rad brech oder zerhossen würde/oder sonst abgieng/dz man von stundan ein anders habe/darzu ist gut das man etliche gemeyne wägen Reder zur fürsorg auch mitführe.

Item es sollen auch mit geführt werden etliche halbe gefess/die man zur notturfft haben vnd brauchen möge.

Item der Arckelley Küffer oder Binder/sol auff die ringste wägen laden/etwann manig thawen zu kleinen Pulfferfäßlin/der Keins vber ein Zentner fasset/damitt die selbigen Wägen auch ihren last haben/Die selbigen kleinen Pulfferfäßlin fült man auß den grossen Pulfferfässern/vnd thuts in die schanz/vonn wegen gefärlicheyt des fewrs/dieweyl die Arckelley darinn die grossen Pulfferfesser bleyben dem Lager neher ist dann die schanz.

Item etlich Wägen mit Landknecht spiessen/die sollen halb geschiffte/vnd halb vngeschiffte sein.

Item man soll mitführen ein anzal Spießeysen vnd Nägel/damit man sie anschlecht/damitt wa etwann ein Knecht vmb ein eysen oder stange kompt/das man ihme wider helfen möge.

Item ein anzal Hellenparten.

Item etliche Reißspieß/den halben teyl geschiffte/den andern halben theyl vngeschiffte/doch das Brechscheyben mit geführt werden/Denn es begibt sich wie oben gemelt/das etwann einer kompt vmb ein Spieß/vnd behelt das eysen/ein anderer kompt vmb das eysen/behelt den Spieß/den beyden mag in der Arckelley geholffen werden.

Item ein Wagen voll vberiger Ladschauffen/Ansetz Kolben vnd stangen/groß vnd klein/zü allerley Büchsen.

Item etlich hacken Büchsen mit Böcken/Ladstecken vñ pulfferstecken.

Item etlich hundert handror oder halbe hacken/mitt aller zugehörung/als pulffer vnd zündfleschen/auch raumer vnd wüscher.

Item etlich Zentner handbüchsen pulffer/darbey etlich zündpulffer/ein faß oder zwey mitt grossen zündstricken zu den grossen stucken vnd geschütz/ein faß mit kleinen zündstricken zum hacken vnd handgeschütz/dars zu ein anzal hacken Euglen.

D ij Item

Von aller hand kriegsrüstung vnd gebrauch/

Item etliche Zentner Bley zum Schlangen/Salckonen/Salckaneten vnnnd hacken Kuglen/ob deren zerrinne vnd mangel würde/auch vnder die knecht zuteylen/so mit handtroren schiessen.

Item ein Wagen darauff man führt die Wödel zu den Schlangen/Salckonen/Salckanner/Hacken/auch die leeren zu dem grossen geschütz/dardurch man die Kuglen der feind vnd freund geüßt/auch Kolen vnd gießlöffel/eysin schrot in säßlin/darüber man die Kuglen geüßet.

Item ein Wagen darauff man führt Schwebel/Salpeter/Harz/Bech/vnnnd ander matery zum feurwerck.

Item ein Wagen dem Zeugmeyster/darauff man führt ein faß mitt vnnschlit/Kerzen/etliche grosse vnd kleine Laternen/auch Leuchter vnd Kerzenstöck/so man bey nacht inn der Schantz bawen soll/das man mitt vrborgnem liecht/Kundtschafft/auch zu anderer notturfft in den Hütten vnd Zeltten gebrauchen möge/darzu ein anzal Windelichter/So der Zeugmeyster bey nacht von vnd zu den Kriegsräthen vnnnd Herren reyten vnd geen muß/vnd inn sein Losament bey der Arckelley weyt von andern Kriegsräthen durch das Lager kōmen möge/auch seine Register/Bücher/Papeyr/vnd ein geschraubte fleschen mit dinten mitführen möge.

Item ein Wagen darauff man führt feurpfannen/die man auffrecht inn das erdtreich steckt vor des Obersten/auch des Zeugmeysters zeltt bey nacht solärmen feind/damitt die Haupt vnd ander befelchs leut so bescheyd haben einander sehen vnnnd kennen mögen/dabey sollen sein etliche faß mitt Bechringen/die im regen vnd wind brinnen.

Item ein Wagen mit höw oder Amendt/zum laden des grossen geschütz.

Item eine oder zwo Reißbaaren/die Krancken vnd verwunten darinn zuführen/an die ort da jnen geholffen werden mag.

Item ein namhafte anzal Fußknecht harnasch/vnnnd etliche sturnen auff die pferdt/mit fünffhundert par kniebuckeln den Reysigen.

Item ein Wagen mit ledigen oder lären Kummatern oder fürsatz zeug/Reyseyl vnnnd Affter geschirz zu den Wagen/Kossen/sampt einem Satlerzeug/vnd dergleichen zugehörde.

Item etliche Wagen mit mülden/bütten/Körben/tragbaren/schubkärchlen/damit man erdtreich treget vnd führt/die schantz körb darmit zufüllen/wa die auff felsen oder herten grunde gesetzt werden/muß man die erden darein tragen oder führen.

Item etlich Wagen mit Sturmleytern vnd feurhacken.

Item

Das Ander Buch. xij

Item etlich Wägen mit gemachten gegossnen feurkuglen / so man auß den grossen stucken scheusser / die geen durch alle Heuser vnnnd rächer ein / wa man dann sollich feurkuglen mit menge durch die heuser in alle eck vnnnd ort einer besatzung flux auffeinander scheußt / vnd dann das feldgeschütz mit rechten kuglen darzwischen statts hinein laßt geen / da mag kümmerlich ver hindert werden / das nicht an vil orten einer besatzung feur außkomb / vnnnd vnüberwindlichen schaden thü.

Item es gehören zu einer Arckelley zum wenigsten vier groß gezellter / die eine dem Zeugmeister / eine des Zeugmeisters zalschreiber / sampt andern Arckelley ämptern / eine den Büchsenmeystern / vnnnd eine das pulffer das runder zubehalten.

Die Schiff brücken belangend.

Item so man inn ferre vnnnd frömbde Land mit ein Kriegsvolck vnnnd hauffen will Reisen vnnnd ziehen / so ist leichtlich zuerachten vnnnd zuerwegen / das man ettwann kempt an Wöser / Gesümpff / Gräben / Weyher / See / Bäch / oder andere grosse fließende vnnnd stillsteende wasser / da man on gebew / brücken vnnnd zimmer nicht wol vberkommen kan vnd mag / der vrsach wer not vnnnd güte / das zu einem sollichen fürgenommen feldzug on ein Schiff brücken / vnnnd was darzu gehört nicht gezogen / sonder dieselbig mit füre / dann solliche Schiff brücken ein ganzen heer oder feldzug an den orten da es vonnöten ist / zur fürderung / nutz vnd gutem erschiesßen mag.

Dieweyl aber solliche gemelte Schiff brücken one grossen Kosten nicht gehalten können vnd mögen werden / so wollen wir ein kleine meldung dar von thun / was sie erfordern mit sampt ihrer zugehörung an Pferden / wägen / für vnnnd zimmerleuten / an Schiffen / brittern / thillen / hölzern / nageln / stricken / Seylern / pfälen vnd anders mer so darzu vonnöten / wölches vmb der lenge vnderlassen ist züerzelen.

Ein Schiff brücken so inn ein feldzug von nöten were / gehören zum wenigsten darzu dreißig güter wolbereiter starcker langer vnd zimlicher breiter Schiff / die da wol versorgt vnd verwart / mit sampt irer zugehörung / als brücken / thillen / hondten oder binnen / latten / sparren hölzern / auch nagel seylern vnnnd Ketten / dann wa man vber wasser zeucht / so muß solche brücken grossen gewalt vnnnd last tragen vnd leyden / vom geschütz so darüber gefürt wirt / dergleichen von dem Reysigen Zeug vnd Fußvolck / auch anders mer / so darüber gefürt / wölches alles on not ist vmb der länge züerzelen.

Dieweil dann souil Schiff vonnöten / so gehört vnnnd erfordert ein jeglich

D iij Schiff

Von aller hand Kriegsbrüstung vnd gebrauch/

Schiff sampt seiner zugehörung ein eygen Wagen/vnnd jeglicher Wagen zu dem wenigsten vier pferdt/ein Fürman/vnd allwegen zu zweyen Wagen ein handknecht one die Zimmerleut/one was täglich darauff geet/darauff dann leichtlich ist abzunehmen vnd zurechnen/was ein solche Schiffbrück ein Monat kostet zuerhalten.

Item dieser obgemelten Schiff eins soll zum wenigsten sieben oder acht schuch breyt/sechzehn oder achzehn lang sein/vnnd ein yegliche binne oder thillen so darauff gehört/soll sein so breyt als das Schiff ist/vnd an der länge haben zehen oder zwölff schuch/Die Wagen darauff man solliche Brücken fürt/seind gleich wie ander Kangwagen/dann das die Ripffblöck hinten vnnd vornen mitt gutten starcken Spachen oder Stützen/doch das die höher dann die Keder seyen/vnnd starck Zwerchblatten/darauff die Binne oder Tillen raum gnug hat züllegen/darnach das Schiff oben darauff/das soll vmbgestürzt sein/damitt der ragen vnd wasser im ziehen/vnd sonst vber ab schenft.

Es wer auch gut/das man inn ein Feldzug mitt neme/vnd fürte etlich Mülen/als Rossz/Windt/zug vnnd treyb/oder ander Mülwerck/dann es begibt sich viel vnd oft/das er wann mangel an der profandt/vnd die Mülen durch die Feind verbrennt/zerrissen vnnd verderbt werden/dermassen/das man nicht malen kan/der das wasser gefroren/vnnd sunst mangel daran ist. Derhalben kommen solliche Mülen er wann zu gutten staten/dann man kan solche Feldmülen auff ein Wagen wol füren/vnd darneben nichts destminder malen im ziehen/füren oder still liegen ic.

Item es wer auch gut/das man mit fürte vnd neme/etlich Bachöfen/wie dann yetz gebreüchlich die werden vonn Kupffer gemacht/deren man dann ein auff ein wagen wol füren kan/vnd im zug oder füren nicht destweniger hizen vnd bachen/derhalben solche Bachöfen einem hauffen zu gutten staten kommen. Solche form odder munier der Bachöfen kommen auß Sachsen her.

Wölicher massen die Büchsen besetzt werden sollen.

Item es ist von nöten/dz man zu allen stücken so Maurbrächern seind/zu yedem zweyen Büchsenmeyster habe/damitt die selbigen ein schuß oder ein tag vmb den andern schiessen/auch ist gut/ob der ein Franck/geschossen/oder sonst presthafft würde/das der ander schieß/dann dem Herren steet grosser schaden darauff so das geschütz feyren muß.

Gleicher gestalt soll es mitt den Bölern/ob deren im Feldzug mit gefürt werden/mit besatzung der selbigen gehalten werden.

Also

Also auch mit den Feurbüchsen vnd Kleinen Bölern zum feurwerffen/
doch das dieselbigen mit feurwerck machen geschickt vnd fertig seyen/denen
gibt man auch mehr besoldung dann einem schlechten Büchsenmeyster/zü
yeder Feurbüchsen zween/vnd zü zehen oder zwölff Kleinen Bölern sechs
Büchsenmeyster.

Zu dem Feldgeschütz was weniger ist dann Totschlangen/ist gnug zu
einem stück ein Büchsenmeyster oder Schützen.

Die Büchsenmeyster werden besoldt nach dem die stück züerwalten ha-
ben/ye grössere stück yeder scheussert/ye mehr besoldung gegeben werden sol.

Es soll aber ein Zeugmeyster ein fleissigs guts auffmercken haben/das
er die beste vnd gröste stück den besten vnd berümptesten Büchsenmeystern
befelch/dann es ist dem Kriegsherrn hieran nitt ein gerings gelegen.

Wiewol man der Büchsenmeyster besoldung nicht melden kan/dann
man bestelle sie auff's nächst man mag/So hab ich doch zü einem vnderricht
ein wenig meldung yetz hernach wöllen thun.

Wölcher der grossen stück Maurbrecherin scheusst/den Monat vier söld.

Welcher geringer stück/vnd doch nach dem grösten scheüssert/den Monat
drey söld.

Welcher geringe stück scheussert den Monat dritthalben söld.

Welcher Totschlangen vnd Karthonen scheußert/des Monats zwen söld.

Welcher Falckonen/halb schlangen vnd Falckannet scheussert/des Mo-
nats anderthalben söld.

Welcher bey den Feurbüchsen vnd feurbölern ist/so er geschickt ist mit
feurwerck machen/werffen vnd schieffen/gibt man deren einem Monats
vier söld/doch müssen sie sich wa es die notturfft erfordert zu den grossen
hauptstücken auch brauchen lassen/nach gut bedüncken des Zeugmeysters.

Item welche Büchsenmeyster des Monats haben drey oder vier söld/
die sollen Klepper halten/damitt sie bey der Arckelley im ziehen seyen/die
Arckelley helfen inn ordnung halten/dieweyl doch dieselbige im ziehen mit
den zündrüten nit warten dörfen/sollen sie bey der Arckelley sein/sehen das
die Arckelley inn ordnung wie sich gebürt bleibe/vnd keiner für den andern
ziehe/auch kein ander wägen sich in die Arckelley mischen.

Dargegen

Von aller hand Kriegßrüstung vnd gebrauch/

Dargegen soll man allwegen zweyen einen jungen inn der musterung gut machen/der ihnen der pferdt wart vnd fütterung hole.

Dieweil aber selten ein Herr souil Büchßenmeister vnderhelt/so pflegt man gemeynlich sich bey andern Herren vnd Stetten/so der fürgenommen zugut angeet vmb Büchßenmeister züleyhen zubitten.

Den Büchßenmeystern pflegt man yeder zeyt ein Eyd zugeben nach gestalt der sachen/derhalben man kein eigentliche Copie stellen mag/den gibt ihnen der Zeugmeyster oder des Zeugmeysters Leutenant/inn bey sein des Zeugmeysters ꝛc. Jedoch will ich vngefärllich ein Eyd der Büchßenmeyster yetz hernach melden/der ist yederzeit nach gelegenheyt vnnnd gestalt der sachen zümindern vnnnd zumeeren.

Ir werden globen vnnnd ein Eyd schweeren. **V.** vnserm gnedigen Herrn/ dem Kriegßfürsten getreuw/gewer vnnnd gehorsam zusein/allen zimlichen gebotten gefellig/schaden zu warnen/frommen vnd nutzen züfürdern/auch alles zuthun vnnnd zulassen/das dem Herren vnnnd ganzen Feldtläger zu gut kommen mag/vnd das ihr alle samenhaftig/vnd ein yeder besonder schißen/dem Herren zu gut vnd nutz/den feynnden züwider vnd schaden nach euwerm höchsten verstand/vnd besten vermögen getrewlich/vnd vngefärllich gleicher gestalt solt du vnnnd wöllt ihr in krafft diß Eyds wie dem Kriegßherren. **V.** gegenwirtigem euwerm Zeugmeyster/oder in seinem abwesen seinen befehlhabern gefällig vnd gehorsam sein.

Es soll ein yeder Zeugmeyster/so er die Büchßen den Büchßenmeystern züstellen vnd befehlen will/gut fleissig auffmercken haben/wann ime frembde vnbeckante gesellen zukömen/so sich für Büchßenmeister anzeygen vnd dienst begären/das er sie mit fleiß erforsch/vnnnd frag wa sie vormals vnnnd bey welchem Büchßenmeyster/oder vnder welchem Zeugmeyster sie geschossen haben/Im Feld/vor Schloßßern/Stetten/oder inn besatzungen/so er das anzeygt/soll der Zeugmeyster nach sein abschiden vnnnd passporten fragen/die selbigen besichtigen/als dann findt der Zeugmeyster güttin berichte vnnnd bescheyd/hatt dann einer kein kundschaft oder passport/so mag in der Zeugmeister passieren lassen/denn man findt der gesellen vil/die etwann der Büchßenmeister handreicher seind gewesen/vnnnd vermeynen/wann sie ein Büchßen laden vnd anzünden können/sie seyen schon Büchßenmeister/so fällt es noch gar weyt/Darumb bedarff es hie fleissigs auffsehens/dann es ligt dem Herren mercklicher grosser nutz oder nachtheyl hieran.

Wöllt aber ein Zeugmeyster einen gern behalten/so mag er ihme ein Büchßen hinauß führen/ihne dieselbige lassen laden vnnnd abschiesßen/auch selbs acht haben/wie er mitt der sachen umbgeet/oder etwann ander zu ime verordnen/dann es ist besser das man etwann viel pulffer verschiesse/dann so man an die feind kompt vnnnd handeln soll/So man dann meynt man sey
mit

Das erste Buch.

iiiiij

mit leuten versehen/so fällt es/mag jne dann mit frag was einem geschickten
Büchsenmeyster zu wissen gebürt besehen/wirdt er an seinem Antworten
bald mercken mögen was hinder jme ist.

So dann der Zeugmeyster die Büchsen aufgeteylet/je die besten stück den
besten meystern/sie auch mit handknechten oder handreichern vnd anderer
nocturfft versehen/dann soll der Zeugmeyster dem Zeugschreyber befelhen/
den Reuers brieff zumachen/vñ alle ire namen zubeschreiben/wie die Büch
senmeyster bestellt/auch wie sie ire Lyd gethon/was vñd auff wievil Mo
nat sie zudienen versprochen vñd geschworen haben/auch was jedem Mo
nats zu besoldung gebürt/vñd was er darauf empfangen/was jme auch für
den abzug gegeben werden soll/so man auch vor der benannten zeyt vrlaub
geben/wie sie gehalten werden sollen.

Es werden aber die Büchsenmeyster gewonlich des abzugs halben auff
den ganzen oder gemeynen Feldzug bestellt/das wie man ander zu Ross
vñd fuß halt/sie auch also gehalten werden sollen.

Zu zeytten werden sie mit sonderer Bestallung auffgenommen/vrsach man
mag sie nit so wol als ander Krigsleut vberkommen vñd zuwegen bringen.

Der Zeugmeyster soll den Büchsenmeystern ernstlich beuelch geben/mitt
sewr vñd ihren Zündstricken in der feind Land/oder wa man sich besorgen
muß bey ire Büchsen zuwarten/bleiben/vñ sich alle tritt darbei findē lassen.

Ein jeder Büchsenmeyster oder Schütz sol sein eygen sewrzeug bey jme/
des gleichen statts sein zündcruten bey der hand vñd Losament haben/vñd
wann er auß ehehaften vrsachen von den Büchsen gehn muß/soll dieselbis
ge zeytte sein gesell darbey warten/darmit die Büchsen nimer ledig stehn/
in der feind Land.

Es soll auch ein jeder Büchsenmeyster alle nacht sein Losament bey der
Arckelley haben/bey andern Büchsenmeystern/damit er gefunden werden
möge durch die zeugdiener/so der Zeugmeyster sein nocturfftig were.

So lerman würd bey tag oder nacht/so soll ein jeder sich bey seiner Büchs
sen finden lassen/bey seinem Lyd gewertig sein was mitt ihme verschafft
wirt zuthun/es sey in der Schantz oder andern orten/Es were dann sach dz
sein Büchß dermassen gestalt/das man sie nit brauchen köndte/als oft ges
chicht/so soll er zu andern Büchsenmeystern lauffen/einem andern helffen
vñd zugreifen/sonst sol sich kein Büchsenmeyster des andern Büchsen an
nemen/one beuelch wissen vñd willen des Zeugmeysters.

So sich zutrüge/das man durch wasser faren müste so tieff seind/so sollen
die Büchsenmeyster das geladen geschütz/bey dem ansatz auff das höchst
auffrichten/damit kein wasser hinhinder zu den Ruglen vñd Pulffer kom
men möge/darzu das zündloch wol vor dem wasser verkleiben/sonst schadet
es nichts wie tieff das maul vornen in das wasser hange.

Nota

Von aller hand kriegsrüstung vnd gebrauch/

Nota/Vnnd so man vor einer Besatzung ansacht zuschiessen/so sollen die Büchsenmeister vnd ire helffer dem geschütz nit mehr entweichen/bis man die Besatzung zum sturm geschossen hatt/darumb sollen die Herrschafft inen auff ihren kosten/Küchin vnd Keller verordnen vnd halten/sie speysen mit ihren helffern/damit fürderlich vnd stäts geschossen werden mög.

Nun volgt der Staat / Ordnung vnnnd Regiment
des Obersten Zeugmeisters/mitt sampt den an-
dern sein zugethonen Arckellen Personen/
wie sie gehalten werden sollen/vnd
sie sich hinwider halten
sollen.



In jeder Oberster Feldzeugmeister ist allwegen der dritt Kriegs Rat/
von wegen seines Ampts/nach dem Obersten Feldhauptman/vnnd
dem Feldmarschalck wie angezeygt.

Deßgleichen

Desgleichen soll des Zeugmeysters Leutenant offtmals im Kriegsrath/ vnd bey den anschlegen sein/ Insonderheyt so vonn den sachen gehandelt wirt/ die der Leutenant selbs thun oder helfen thun soll/ darauff kan er des ster basß bedacht sein.

Der Oberst Feldzeugmeister soll nicht ein schlecht man/sonnder eins güten namens/ zum wenigsten einer vom Adel sein.

Der ein guten verstand hab/ wiß was zu der sachen gehör/ auch allen seynen Vnderämptern/ deren viel seind/ wiß was yedem züerwalten gebüre/ was seinem dienst vnd Ampt zustee/ wiß jeder zeit nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen beuelch vnd bescheyd zugeben/ auch inn allen handlungen/ es sey im feld/ inn/ oder vor besatzungen/ gütte anschleg vnd sein vortheyl wiß.

Aber wölchem ein Zeughaus beuolhen wirt/ als einem redlichen vnd zeng verständigen man/ den man pflegt ein haußzeugmeister zunennen/ der versteht vnd weist/ was in ein Zeughaus vnd zu der Arckelley gehörig/ das alles selbs anzustellen vnd zufördern/ was zu einem ganzen Zeughaus gehört/ Aber ein Feldzeugmeister ist viel ein ander ding/ der selbig ist Rath vnd Zeugmeister/ Er tregt nicht allein sorg der Arckelley/ sonder auch der ganzen Kriegshandlung mit dem Obersten vnd andern Kriegsräthen.

Ein haußzeugmeister aber ist nicht Rath dann allein souil den Zeugmeister betrifft/ Er soll aber ein verständiger vertrauter redlicher Mann sein/ der gibt auch einem Obersten Feldzeugmeister aller ding ein Register/ darnach sich der Feldzeugmeister wisse zurichten vnd halten.

Des Zeugmeysters Ampt betreffendt.

In Zeugmeister soll auch verordnen durch seinen Leutenant wie hernach folgt/ als Nemlich Schanzmeister vnd Geschirmmeister/ auch Zeugschreiber vñ andre Zeugdiener/ oder wa ers ander muß haben mag/ selb alle Monat/ das alle wagen Pferd gemustert werden/ was Franck/ Krumb/ zu klein/ oder sonst vnteuiglich were/ vnd den Pferden nicht gleichet/ wie ein jeder bestellt worden ist/ die soll man aufmustern/ vnd kein gelt dar auffgeben/ biß der Fürman ein ander teuglich Ross an die Statt hat/ dann die Furleut treiben offte betrug/ Kauffen beytrossz/ schwach vnd klein/ vmb wenig gelts/ damit sie nicht gefertigt seind/ darauff steht dem Kriegsherrn vnd ganzen Feldlager nachtheyl/ so geben sie auch ettwann die besten Pferd an die statt/ dardurch sie verhindert werden/ iren gepürlichen last zu führen. Darumb will vonnöten sein/ das der Zeugmeister vnderweylein ein blinde musterung thue/ vngewarnter sachen/ wann man im ziehen ist/

☞ das

Von aller hand Kriegsfrüstung vnd gebrauch/

das er den Zeugschreiber mitt dem Musterzedel bey jme hab/darzu den Geschirmeyster/so befindt er im einsetzen vnnnd faren/wölcher sein anzahl pferde hat oder nicht.

Es will auch vomnoten sein/das der Zeugmeyster/mitt den verordneten/vnderweylen die Wägen auch mustere/dann die Furleut ettwann vmb ihres nutz willen beytgütter annemen zufüren/vnnnd besonder lon daruon nemen/das soll keins wegs gestattet werden/die Arckelley vnd Munition wägen zu beschwären.

Item so werden auch die Wägen täglich geleichtert/dannzumal soll man/wölche Wägen ire gebürliche last nicht haben/auff die Wägen hin vnnnd wider zertheylen/so lang bis sie ihren last haben/die vberigen so nichts zufüren haben/wa man ihr sonst nit bedarff/heym erlauben vnnnd passieren lassen/doch hierinn allwegen sich beflisse die beste geschirr zubehalten.

Zu sollicher mustering der Wägen soll der Zeugwart/Musterherr/Zeugmeyster/mitt sampt andern verordnet werden/der weist am besten/was er einem jeden hat zufüren auffgeladen/auch was von einem jeden Wagen genommen/vnd vmb wie viel er geleichtert ist.

Were aber sach/das einicher Furman ettwas anders/dann das seinem eigen leib zustünde/auffgeladen hett/dz soll der Zeugwart mit den verordneten zu seinen handen nemen/oder sonst ein lermen darüber machen/vnd vnder dem pöfel verbieten lassen/vnd nicht deßer weniger soll der Zeugmeister gegen demselbigen Furman mit straff fortfaren.

Doch soll der Zeugmeyster sollichz zuuor allen Furleuten zur warnung in der ganzen Arckelley vmbschlagten vnd verbieten lassen/oder in ihrer bestallung verbinden.

Der Zeugmeister soll auch fürsehung thun/damitt man ein notturfft anzal lediger Wagenpferd mitt habe gehn/mitt ihren geschirren/dann es wirt gar hefftig schwer ein ganzen zug wa man an die Berg/odder tieffe Weg Kompt fürzuspinnen/darzu so soll vnnnd darff man kein Wagen dahinden lassen/So soll vnd muß man auch im Feldzug ordnung halten/was hinfert oder an einander ort gehört/das jedes am selbigen ort beleybe/So man dan erst soll auß einem wagen pferde nemen/einem anderen fürzuspinnen/ist gut zuerwegen/was das für ein groß verhinderung bringe dem ganzen heerzug/deßgleichen sterben ettwan pferde/ettwann werden sie hincend/auch sonst schadhafft/das man dann andere an die statt haben möge/solliche ledige wagen pferde gehören auch vnder den Geschirmeyster.

Deß

Des Obersten Zeugmeisters Ampt
Beuelch vnnnd End.

In Oberster Feldtzeugmeister soll wie hienor gemelt / ein ehlich / from / geschickte person sein / zum wenigsten vom Adel / der viel gesehen vnnnd erfahren habe / vnnnd ist sein Ampt / das er vnder seiner hand gehorsame vnnnd gewalt alle andere Artckelley ampter vnd personen hab / sie seyen was stands oder ampter sie wöllen / zu dem ist vonnöten / das er ein verstand vnnnd wissen hab / was einem jeglichen seiner Vnderampter zustehet vnnnd gepüre zu verwalten / damit er ein yeden zu notturfftiger zeit wiß was die notturfft vñ eins jeden Ampt erfordert anzustellen vnnnd zubeuelhen / So man auch die Artckelley ampter beuelhen vnnnd besetzen / soll er versteen / mercken vnnnd wissen / zu was Ampt vnd beuelch ein jeder zugebrauchen geschickt vnnnd tauglich sey / ein jeden zuuor mitt worten anlaß / mitt ihm von seinem Ampt / vnnnd was dasselbig erfordert red halt / Ist dann der Zeugmeister geschickt vnd erfarn / so wirdt er an einem jeden wol mercken mögen / warzu er geschickt vnd zugebrauchen ist.

Er soll er wissen / was zu einer Artckelley in ein Feldt vonnöten gehörig / damit er alle ding wiß von dem haupzeugmeister zuerfahren / was vorhanden oder nicht sey / damit er sich nicht auff ander leut verlassen / vnd ihnen in die hend sehen muß.

Nachmals soll er wissen vnd versteen / alle geschütz vñ Munition in Feldt zug anzurichten / wie jedes in seiner ordnung daher gehn vnd geführt werden soll / es sey in der freund oder feynd Land / von oder zu den feynden / auff ebem / oder gebirgigem Land.

Er soll auch ein verstand haben zu wasserbewen / als Schiffbrücken vnd andern notturfftigen sachen / damit man vber die wasser ein zeug bringen möge / vnd er sich nit an einen jeglichen der sich viel künst aufschut / verlassen muß / sonder so einer vonn sollichen dingen sich rümpet / vnnnd sich darzu gebrauchen lassen will / Er selbs auch ein verstand hab vnd mercken möge / was in einem steckt.

Also were auch gürt / das er sich souil die hand arbeit betrifft / auff bergwerck bawen verstünde / dann es begibt sich oft / das man ein besatzung vndersteht mit gräben zunöten vnd erobern / So dann ist es gar gut wann ein Zeugmeister die sachen selbs versteht / so er mit den Bergknappen oder andern so graben sollen / darvon Rathschlagen mag.

Über das soll ein Zeugmeister wissen vnnnd versteen / mitt andern kriegsräthen / wie man sich zur schlacht schicken / vnd den vorteyl versteen vnd einnehmen soll.

Von aller hand Kriegßrüstung vnd gebrauch/

Item wie man sich lägern soll/die Keyßigen/das Fußvolck/ desgleichen die Artzkelley.

Item wie an wölches ort man ein besatzung beschanzen/beschiesen/vnd in ander weg nöten vnd zwingen soll.

Item wie man das geschütz lägern/wie vnd wahn man schiessen soll/das ist fürnemlich sein ampt.

Item es ist auch gut/das er vor andern geschicklicheyt vnd verstand habe/güte Rath vnd anschleg zumachen/so man etwan vber wasser/gräben/moß/berg/oder ander gefärlicheyten stürmen oder schlagen soll/da thut geschicklicheyt/sinnreiche menschen vil/dann man muß an sollichen orten vorteyl vnd Instrument gebrauchen/will man frucht vnd nutz schaffen/es laßt sich nicht also hinein pflumpffen/man wöll dann vil redlicher leut mutwilliglich vnd elendiglich in not vnd gefärlicheyt führen.

Also soll auch ein Zeugmeyster sein Staat vnd Ampt nach notturfft in besatzungen wissen zuwertretten/geschickt vnd anschlegig sein/mitt barben/mit gutten anschlegen/wider stürmen/vnd was dann die not mitbringet.

Er soll sich auch verstecken auff schiessen mit grossen stücken/auff feurwerck machen/schiessen vnd werffen/darmit er seine Büchßenmeyster/vnd was jeglicher kan erkennen vnd verstecken möge.

Ein Zeugmeyster soll sich allwegen befließen/im vorzug vornen gegen den feynden/im nachzug von den feynden/dahinden bey dem Obersten vnd Kriegßräthen zusein/etliche seine Zeugdiener bey ihm haben/damit was sich zutregt das er bey den Rathschlegen sein möge/dann mag er so es die notturfft erfordert hin hinder zu der Artzkelley nach denen oder ihnen stücken/oder was vonnöten ist schicken/auch so man sich lägern soll/soll er dasselbig helfen berathschlagen/dann es ist nicht ein geringes daran gelegen/inn der feynd Land/vnd an den feynden ein Lager schlagen/Es bedarff wolraths schlagens/desgleichen wa/an welchen enden/wie starck an yedem ort die Wachten besetzt werden sollen/berathschlagen helfen.

Der Zeugmeyster soll auch yeder zeyt selbs besehen vnd erfahrung haben/was von der Munition auffgeet/ob an etwas mangel vnd gebrechen erscheinen wöllt/das dasselbig erstatt/oder sonst die sachen darnach fürgenommen vnd angestellt werden mögen/vnd sich nicht zumil auf den Zeugwarten vnd ander seine Amptleut verlassen/dan im wirt fürnemlich vertraut.

Forma

Forma des Zeugmey- sters End.

Wiewold dem Zeugmeyster sein Eyd/nach gestale vnnnd gelegenheit der sachen gegeben wirdt/So volge doch yetz desselbigen vngewärlich ein gemeyne form hernach.

Item das er **L.** seinem gnädigen Herren auff disen fürgenommen Feldzug getrew vnnnd gewehr sein wölle/seiner gnaden schaden warnen/frommen vnnnd nutzen fürdern vnnnd schaffen/die ganze Arckelley/sampt aller der selbigen zugehörigen personen getrewlich beuolhen zuhaben/nach seinem besten vermögen/ob vnnnd vor zusein/dieselbige nutzen vnnnd gebrauchen nach notturfft/wie dann das **L.** vnserm gnädigen Herrn/vnnnd dem ganzen Feldlager am ehrlichsten vnnnd nuzlichsten sein mag/alles nach Rath vnnnd gutem beduncken des Obersten vnnnd anderer Kriegsrath/auch sunst alles zuchun vnnnd zulassen/das sich einem ehrlichen vnnnd redlichen man zuchun gepürt/auch mit fleiß darob vnnnd daran sein/damit one sein wissen vnnnd willen kein Arckelley person angenommen oder geurlaubt werde. So sich auch span vnnnd irrehumb zutrüge/zwischen dem Kriegsherrn/odder dem Obersten Feldhauptman/vnnnd ime dem Zeugmeyster/des sie sich gütliehen nicht vereinigen möchten/so soll er sollich span hinder gut ehrlich Kriegfleut zu endlichem entscheid kommen lassen/was die darinnen sprechen/vngewägert darbey zubleiben/vnnnd sonst alies zuchun vnnnd zulassen/was einem getrewen Zeugmeister von Ampts wegen gepürt.

Des Obersten Zeugmeisters vnderhaltung.

MAn bestelle in zugleich wie andere Zeugmeyster/nach gelegenheit des Herren/aber was dannocht vngewärlich inn einem treffenlichen zug eins Zeugmeisters staat erfordert/wird yetz gemelt.

Ein Zeugmeyster auff sein leyb einen Monat hundert gulden.

Item auff sechs gerüster Pferde vnderhaltung andern Reifigen gleich auch ein Trospferde.

Item wo es die notturfft erfordert in frembden Landen ein Tollmätchen zuhalten.

Item ihme sollen gehalten vnnnd versöldt werden ein Kammer vnnnd ein Ruchin wagen/mit acht pferden vnnnd vier personen.

E iij Item

Von aller hand Kriegsbrüstung vnd gebrauch

Item ein Koch.

Item Sechs Trabanten.

Item ein Caplon.

Item ein Jungen zu der Füßknecht rüstung/vnnd andern seinem gebrauch.

Item sein eygen Spil.

Item ein Zeugschreiber.

Item seinen gegensreiber.

Item ein Pfenningmeyster oder Zeug Zalschreyber.

Item einen Wundartzet der Arckelley/dem soll ein wagen gehalten werden/darauff er sein Arzney sampt anderer notturfft führen mag/odder man mag vmb weniger kostens willen/ihme sein werckzeug vnnd notturfft auff ander wägen wa es gesein mag verordnen vnnd verwarren/der Feldtschärer der Arckelley soll ein Knecht halten/die beyde sollen vom Herren vnderhalten werden/also das sie alle Arckelley personen die vom feynden (sonst nicht) beschedit werden/one irn schaden heylen sollen.

Item ob beyde Zeugmeysters Schreiber/ der Pfenningmeyster vnnd Wundartzet jeder zu im wolt halten/ein gerüst pferd/die in der munsterung bestehen mögen/die sollen gehalten werden/dargegen sollen sie im zug mit sampt andern Zeugdienern bey dem Zeug sein/helffen gut ordnung halten/vnd sich zu anderer notturfft des Zeugs gebrauchen lassen.

Nun volgt hernach des Obersten Zeugmeysters freyheit vnnd gerechtigkeit/wa ihme die durch sonder fürwort in seiner bestallung nit abgestrickt würdet.

Item so ein Schloß odder Statt beschossen vnnd gewonnen würdet/es werde auffgeben oder mit dem Sturm gewonnen/so ist alle Munition des Obersten Zeugmeysters/als Büchsen/Puluer/Kuglen/defgleichen alle weer/harnisch/spieß/hacken/handgeschütz/vnd was zu der handweer gehört.

So aber der Kriegsherr sollich notturfftig were/oder zu seinen handden ziehen wolt/so soll der Zeugmeyster ihme sollich lassen/den dritceyl näher/dann es vngewärllich wert ist.

Vnd

Das ander Buch. ¶ viij

Vnd soll sich der Kriegsherr benügen lassen/an den Fiscalischen gütern/
dieselbigen gehören dem vberwünder zu/als dem Kriegsherrn/das seind
Stett/Schlösser/Först/Zöll/Land/Leut/vnd w3 demselbigen anhanget.

Der Büchsenmeyster freyheyt vnd gerechtigkeit.

Sein Statt odder Schloß beschossen vnnnd mit dem Sturm gewun-
nen/oder sonst auffgeben wirt/so seind alle kuglen vnnnd puluer/so inn
den Büchsen bleiben/der Büchsenmeyster/darzu die angebrochne vnd ge-
öffnete puluer fäslin/die soll der Kriegsherr vonn ihnen lösen/vngewärllich
was es wert ist/darzu gehört ihn der eroberten besatzung gröste sturmglö-
cken/die sollen vonn den Büchsenmeystern gelöst werden/bis an ihr gut be-
nügen/darzu soll man ihnen sampt den Amptleuten der Arckelley ein gutte
verehrung thun/zum wenigsten ein Monat sold/man hat etwan allen Ar-
ckelley personen verehrung gethon/wann man ein besatzung zum auffgeben
mitt dem geschütz getrenget hat.

Deß Schanzmeysters freyheyt vnd gerechtigkeit.

Item nach eroberung der Besatzung gehört dem Schanzmeyster all
Schanzkorb/Gestreb/Ansatz/vnd alles anders Holzwerck/das man
nicht mitfürht/das mag er nach seinem nutz verk auffen wem er will/es seyen
Hürt oder Brücken/darauff man schencket ist alles sein.

Freyheyt vnnnd gerechtigkeit der ganzen Arckelley.

Item so einer im Feldlager einen entleybt/one fürsatz/fleucht er zu der
Arckelley begert freyheyt/die soll ihm gegeben vnnnd gehalten werden/
es were dann der beschedigt oder entleybt deß thäters Oberster oder Haupt-
man/oder hette ander dergleichen treffenlich beweglich vrsachen/so soll nit
freyheyt gegeben werden.

Zu bekräftigung sollicher freyheyt/were sach dz jemand wider solche der
Arckelley freyheyt gewaltig eingriff thete/so seind alle Arckelley Personen
von ihren pflichten vnnnd Eyden ledig/mögen mit ehren/vnnnd one verletz-
ung ihrer pflicht/auf dem Felde wahn sie gelüst ziehen/es were dann

¶ iij sach

Von aller hand kriegsrüstung vnd gebrauch/

sach das sollicher verletzter der freyheyt/darumb vmb sein haupt gestrafft würde/dann sollen sie an solcher straffer setzigt sein/vnd ire gethonespflicht halten.

So dann einer also bey der Arckelley freyheyt hat/so soll er so das Läger auff bricht bey vier vnd zwenzig schritt bey einer Büchsen bleiben/bis in dz nechst Läger/so bleibt er wider bey der Arckelley.

Desgleichen ist verbotten/bey verlierung des haupts/das bey der Arckelley vnd in der Schantz niemands vber den andern zucken oder auffrur machen soll/dannes ist kein platz der gefährlicher ist/auff lauff vnd rumor zu machen/dann bey der Arckelley vnd in der Schantz/es were dann ein sonder person so ein Ampt bey der Arckelley hette.

Pfenningmeysters oder Zalschreibers bey der Arckelley Beuelch vnd Ampt.

Ein beuelch vnd Ampt ist/das er alle Arckelley personen beschreyb/vom meysten bis zu dem wenigsten/eym jeden sein Ampt vnd besoldung wie er bestelle vnd angenommen worden/laut der Reuers/die selbigen soll er alle Monat nach beschehner musterung irs solds bezahlen/vnd keynem weder mer oder weniger geben dann sich gepürt/auch kein vinanz oder vnerber practicken brauchen/odder einem andern er sey wer er wölle zugebrauchen zulassen noch gestatten/sonst soll er im zug auff den Zeugmeyster vnd die Arckelley warten.

Volgt neß des Arckelley Pfenningmeysters oder Zalschreibers Eynd/den soll er dem Kriegsherrn thun.

Item das er N. seinem gnädigen Fürsten vnd Herren/getrew vnd gewer sein wölle/schaden warnen/ehren vnd frommen fürdern/getrewlich schreiben/mit ernst vnd fleiß verrechnen/alle Arckelley personen wie die bestellt/als ime der Zeugmeyster vnder geschrieben vnd verrechnet hat bezahlen/wissentlich weder weniger noch mer zugeben/weder wie eins yeglichen bestellung laut vnd außweyset/auch sunst alles thun vnd lassen/das sein dienst vnd Ampt erfordert/vnd einem biderman zu vnd wol ansteet.

Hernach volgend all anderer Arckelley ämpter/Beuelch/Ampt/besoldung/vnd letztlich der Eynd.

Item

Zeugmeysters Leutenants
beuelch vnd Ampt.

Der Zeugmeysters Leutenant hat in abwesen des Zeugmeysters allen gewalt des Zeugmeysters/sonst soll er dem Zeugmeyster inn allen dingen die ihm beuolhen werden gehorsam sein/dasselbig mit rechtem getrewem vnd emsigem fleiß aufrichten vnd versehen.

Ime gepürt Fußknechts Hauptmans besoldung.

Es sollen ime zwen Trabanten vnd ein Jung gehalten werden.

Item will er zu seinem Pferde noch ein pferde odder zwen Trabanten/die ander mustering gut seind/die sollen ihm gehalten werden/dieselbigen sollen sich auch bey der Arckelley als ander Zeugdiener brauchen lassen.

Schanzmeysters Ampt/Be-
uelch vnd End.

Der Schanzmeister soll mitt dem Zeugmeister/seinem Leutenante vnd anderen/so vom Obersten vnd Kriegsräthen darzu verordnet werden/So man sich für ein Schloß oder Statt lagern will/die plätz vnd malstett besehen vnd helffen berathschlagen/wie man am besten mitt dem zeug für mög kommen/bey tag oder nacht/ob der boden die grosse schwere stück tragen möge/ob es graben/moß/wasser/odder wasserfall inn hohen wägen hab/oder andere ver hinderung/auch wa/an welches ende/vnd wie man schanzen soll/eigentlich acht haben/wa der feynd wehren hin barwen/auch jeder zeit nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/vnd nach erheischung der nocturfft das geschütz vnd die Büchsenmeister beschanzen vnd besorgen.

Alte vnd wolgediente Büchsenmeister die oft vorn besatzungen gebraucht worden/seind gut zu diesem Ampt zugebrauchen/die wissen nach vorteyl zuschanzen.

Er soll auch allwegen mitt etlichen Geschirrmeystern vnd Schanzbauern/auch zimmerleuten vnd andern mit äyten holz zufellen/brücken/weg/vnd steg zumachen/bey dem Kennfänlin vorhin ziehen/mitt den kundschafftern die weg vnd steg wissen/auch des Lands kundig seind/das man besesse/ob man mit dem geschütz fürkommen möge oder nit/die brücken/weg vñ steg zubessern/damit dz geschütz vñ der zeug hinüber kommen möge/one verhin dert/auch besehē wa die weg zu eng od in and weg dz geschütz darein zuführen vnges

Von aller hand Kriegsfrüstung vnd gebrauch

vngelegen/dz man dasselbig wenden/oder ander weg machen möge/darzu wissen die geschirmeyster wol zurathen vnd anschleg zumachen/sonderlich an den räncken inn gebürgen/sonst thunds die langen züg an den Büchsen nicht/als ander gemeynlich wägen/die nicht lang züg haben/darumb muß man oft ander gewöhnliche weg suchen.

Der Schanzmeyster sampt der Schanzbauren Hauptman/sollen darob vnd daran sein die Schanzkörb zumachen/darzu soll der Zeugmeyster etliche Büchsenmeyster vnd zeugdienen auch verordnen/das sie darob vnd daran seyen/das die Körb nicht zu groß/klein/hoch oder nider gemacht werden/man kan sie selten beyeinander machen/einer da/der an ein anderen ort/sonst bedarff man nicht vil leut darbey.

Der Schanzmeyster soll mitt rath des Zeugmeysters vnd Kriegsfräthe die Büchsenmeyster mit allem fleiß beschanzen vnd besorgen/alles nach gelegenheyt der gegenweer/daselbst soll die Schanz am stercksten vnd basten verwart sein.

Des gleichen soll er auch die wacht mitt gräben vnd in ander weg/wie er auffß best mag verschanzen/damitt sie vnd das geschütz vom vberfall der feind verwart vnd versichert mögen sein.

Vnd ist des Schanzmeysters besoldung ein Monat souil als ein Fußknechts Hauptmans/darzu soll ihm gehalten werden ein jung vnd zween Trabanten/will er dann so mag er eins oder zwey gerüste pferde die an der musterung besteen mögen auch halten/die sollen ime gemustert vnd gut gemacht werden/doch sollen sich dieselbigen auch bey der Arckelley wie ander zeugdienen gebrauchen lassen.

Der Schanzbauren sampt irs Hauptmans beuelch/staat vnd besoldung.

Item zu der Arckelley sollen weniger nicht dann vierhundert Schanzbauren gehalten vnd besoldt werden/der darff man alle zeit/vñ ist ein seer nutz volck/also das man ihr keins wegs gerathen mag/sie werden zu vil notturfftiger arbeyt die dem ganzen Lager zu fürschub vnd gutem kompt gebraucht/dann so etwann ein ganz Feldlager brücken/weg vnd steg halben muß still liegen/die durch die Schanzbauren gemacht würden/was get dem Kriegsherrn für ein mercklicher kosten darauff/ich geschweyg/das die saumnuß zu mercklichem grossen nachtheyl reicht/So man dann Schanzen soll etwann inn einer nacht/das inn der eyl nicht wol geschehen mag/was bringt das etwann den feynden für ein grossen vorstandt/vnd dem Kriegsherrn nachtheyl/mögen die feynde dieselbig weyl bawen/das man darnach etwann viel tag dester lenger zuschießen hatt/oder villeicht gar nicht

Das ander Buch.

III

nicht mer gewinnen mag / darumb soll sich kein Herr bedauern lassen / was ihm auff die Schanzbawrn geet / ein tag bringet wider was sie ein ganzen Monat kosten.

Ir Hauptman sol halten ein gerüst pferd / vnd damit wie ander Zeugdiener gebraucht werden.

Er soll darob vnd daran sein / damit die Schanzbawrn jr Losament zu nacht bey der Arckelley habe / wañ man jr bedarff / das sie bey der hand seye.

Der Hauptman soll bey seinem Eyd Keym Bawrn erlauben oder auffnehmen / one des Zeugmeysters wissen vnd beuelch.

Wa auch ein Schanzbawr schaden neme / vmbt äme / oder sonst stürb / oder entlieff / des soll der Hauptman bey seinem Eyd dem Zeugmeister anzeigen / vnd nit verhalten / damit er im Register außgethon / vnd andere an sein statt angenommen werden.

Es soll auch der Hauptman mit sampt dem Zeugschreyber vnd Leutenant bey aller musterung sein / fleissig acht vnd auffmercken haben / damit kein betrug gepflegen vnd gebraucht werde / vnd wa es geschafft halben sein mag / sol der Zeugmeister sampt etlichen zeugdienern selbs auch darbey sein.

Item es sollen allwegen zwölff bawrn ein Kott haben / darzu einen Kottmeister / denselben sollen sie selbs vnder jnen erwölen / darnach dem Hauptman vnd Zeugschreiber denselbigen anzeygen / damit der Kottmeister mit seiner Kott werde auffgeschriben / so weist man ein Kott nach der andern wann es vonnöten ist zufordern / yetz eine / denn zwo / drey Kott / odder souil vonnöten / yetz im vorzug / dann im nachzug / yetz da / dann dort / Also mag es vmbgeen / das ein Kott souil gebraucht wirt als die ander / dieweyl man sie selten alle zumal braucht.

So man dann die Schanzbawren mustert / soll ein Kott nach der andern durchzugeen gefordert werden.

Die Schanzbawren sollen ein Fändlin haben / ist on not vom Seyden / sonder vom Leynwat / darein gemalt Harwen vnd Schauflen / darzu ein Trommenschlagere one ein Pfeiffer / den gebraucht man allein zum vmbschlagen / so man die Schanzbawren brauchen will / odder etliche Kotten vom jnen.

So man etliche Kotten brauchen will von den Schanzbawrn / das sol der Hauptman befelhen dem Trommenschlagere / dieselbigen Kottmeister ihm verzeichnet geben / vnd jnen vmbschlagen lassen.

So man aber die Bawren alle brauchen will / so soll man jnen allen vmb
schlagen

Von aller hand Kriegßrüstung vnd gebrauch

schlagen/vnnd der Fänderich mit seinem Fändlin auff den platz da am mayßten baurn seind ziehe/biß sie sich gesamlten.

Es soll yeder Schantz baur sein eygen Hawen/Schaufel odder Bickel haben/so er die verleurt oder zerbricht/soll ihme der Zeugwart ein ander doch vmbß gelt geben.

So die Schantzbauren ihre Kotten machen/so soll verordnet werden/das die jenigen so Schaufeln der gemeinlich am meisten/vnnd die mit den hawen der nicht sowil dörfen sein/vnd die mit Bickeln vnnd Keuthawen so am wenigsten seind/yeztliche gattung der handwaffen zusamen gerottiert werden/damitt man wiß wievil Kotten jeder gattung der Werkzeug vorhanden sey/wölcher man dann jeder zeit am meisten vonnöten/kan man dar nach vnder den Kotten lassen vmbß schlagen.

Es sollen die Bauren darzu gehalten werden/das keiner auß dem Lager ziehe one erlaubnuß/es sey ferr oder nach/lang oder kurze zeit.

So sie gemustert seind/sollen sie mit bezalung/auch mitt an vnd außgang des Monats/wie ander Arckelley Personen gehalten werden.

Einem jeden Schantzbauren gepürt Monats vier gulden vnnd keinem mer/es werden Fänderich vnd Trommenschlager nichts vor andern gehalten mit der besöldung.

Die besöldung des Hauptmans der Schantzbauren ist vngewärlich vier Söld.

Zeugwarts beuelch/Staat/Ampt vnd besöldung.

In Zeugwart sol sein ein geschickter verstendiger mensch/der ein bericht vnnd verstand habe/aller ding so zu dem geschütz/vnnd aller Arckelley gehört.

Er soll allenzeug vnnd Ammunition vnder seinem beuelch vnnd gewalt haben/alles das man mitt ins feld fürt/soll ihme ordenlich inuentirt vnd vberantwort werden/damitt er jeder zeyt wiß Rechnung/red vnd antwort zu geben/dem Zeugmeister/vnnd nachmals dem Kriegßherren/was noch für vorrath jeder gattung bey der Arckelley vorhanden sey.

Desgleichen ob man hett Stett oder Schlöffer beschossen/was für puluer vnd kuglen/in wievil tagen/vnnd wievil mit denen vnnd jenen stücken auffgangen vnnd verschossen worden sey/oder so man geschlagen oder gescharmüßlet

Das Ander Buch. xxxj

mügle hett/damitt man sich jeder zeyt/nach dem man in der Arckelley ver-
fasset/darnach zuschicken vnd halten wisse.

Er soll alle nacht ordenlich verzeichnen/was denselbigen tag auffgan-
gen/von Puluer/Kuglen vnd andern/So ihne dann bedüncken wolt/das
etwas zu mangel gereycken wölt/das soll er inn geheim bey zeytten dem
Zeugmeister anzeygen vnd keins wegs verhalten/sonst sol ers bey seinem eyd
niemand offnbaren/dann kan der Zeugmeister sollichs im Kriegsrath für
bringen vnd anzeigen/darnach man sich dann zurüsten wüß.

Der Zeugwart soll auch alle nacht beuelhen vnnnd darob sein/das die pul-
ferwägen vff iren verordneten platz/wie dann der Zeugmeister/vnd Quar-
tiermeister verordnen/gestellt/vnnnd zwischen den andern Arckelley wägen/
als in eynen wagenburg/damitt niemand darzu kommen mög/verhüt/vnd
verwart werden.

Darzu sollen andere Zeugdiener helfen/damitt niemand zum puluer zu-
gang gestattet vnnnd zugelassen werde/weder freund noch feind/tag odder
nacht/inn lermen oder sonst.

Man soll das Puluer in gutten gehäben vnd wol verspunden fassen füren/
damitt kein wasser hinein möge/wa man durch die geschwelten wasser fert.

Er soll auch alle morgen/so man im Leger auff bricht/vnd die fürleut an-
gepant haben/eynen jeden fürman verordnen/wa er faren sol/damit er die
wägen in ordnung behalt/es will sein ordnung haben/wie/vnd wa ein jeder
wagen faren soll/damitt man künde/so vonnöten ist/einem jeden Zeugdie-
ner jagen/da findest du den oder den wagen/dan es weist mancher fürman
selbs mit was er fürt/auch der nächst hinten oder vor einer nit was der an-
der fürt/es were auch nit allwegen gut das mans wissen sollt.

Alles so man zu notturfft des Kriegsvolcks mit der Munition fürt/als
Harnisch/Spieß/Spießeyßen/Wandbüchßen/Bley/Hüßeyßen/Lägell/
Puluer/Zündpuluer/Zündstrick/vnnnd alles anders so man zu gemeyner
notturfft des hauffen mitfürt/sol der Zeugwart einem jeden so sein notturfft
tig ist/umb ein gelt wie es taxiert ist/mitteilen/vn was er also hinweg gibt/
sol er fleißig vnd ordenlich beschreiben/damitt er in vberantwortung des ges-
lößten/vnd empfangnen gelts wisse güte/ordenliche/erbere/vnd eigentliche
rechnung zuthun.

Auch treget sich zu/So man sich versicht ein Schlacht/Sturm/oder sonst
ein gefährlichen zug in der feind Landt zuthun/So schlecht man im ganzen
Leger umb/vnder allen fändlen/das die schützen sollen Kraut vnnnd Loth
holen/alsdann schickt jeder Hauptman zwen Rottmeister odder die weybel
mit sampt eynem seyner trabanten/vnd eynen schriftlichen verbitschierten
anzeyg/wievil jeder Schützen vnder seinem fändlin hat/dem Zeugmeister/
der beuilcht dan dem zeugwart auff jeglich fändlin nach anzal der Schützen
§ puluer

Von aller hand Kriegsfrüstung vnd gebrauch

puluer vnd bley zugeben / den vberschickten verbittschierten zedel eins jeden Hauptmans / laßt der Zeugmeyster in sein Register abschreiben / nachmals schickt man den zedel dem Zeugwartten / damit er denselbigen zu der Rechnung einlegen möge.

Vnd gibt man gewönlich auff einen Schützen ein vierling Puluer / vnd ein halb pfund Bley.

Dörffen sie dann Zindstrick / sol inen vngesährlich auff tag vnd nacht mit getheylt werden / ist vnnot / das man inen zuvil gebe / dann gibt man viel / so verderbt man vil vnnützlich / Desgleichen so man schlagen odder Stürmen wil / schlecht man gemeynlich vmb / wölcher Harnisch / Spieß odder dergleichen bedarff / das er sich seinem Hauptman anzeyge / der laßt es dan an Zeugmeyster gelangen der beficht darnach dem Zeugwart / wie hienor vom Pulfer vnd Bley auch gemelt.

Dem gibt man dann vmb ein zimlichs gelt / vnd wölcher deñ nit bar zu bezalen hat / dem zeucht man Monats an der bezalung daran ab ein gulden / oder darnach er besoldung hat / den helt der Hauptman inn / vnd vberantwort dem Zeugwartten das gelt / das alles sol der Zeugwart fleissig vnd ordenlich beschreiben / auch jedem Hauptman die Harnisch selbs behändigen / vnd ein verbittschierte bekantnuß nemen.

Gleicher gestalt geschicht mit allem andern / so man vnder die Kriegfleut gibt / sie seyen zu Pferd oder Fuß / were auch dz man mer schützen haben wölt / wa dann ein Knecht ein Kor vom Zeugwartten nimpt / so soll der Zeugwart sein wehr ob er ein ander hat / vñ ein zimlichs gelt der tax nach vñ ime nemē.

So dann die wägen also mit Pulffer / Kuglen / Harnisch / Spießsen vnd ander Munition geringert / so soll man die Fürleut so sie es begeren abfertigen vnd ziehen lassen / doch den besten Zeug behalten / wie vornen auch gemelt ist.

Er sol ein gelt auff die geschossen Kuglen so wider gebracht werden legen vnd öffentlich im Lager verkünden / was man dann also für Kuglen bringet / die sol der Zeugwart annemen / das verordnet gelt geben / das ordenlich beschreyben / die Kuglen durch die lärer treiben / nachmals yede dahin sie gehört verordnen / das alles soll vmb dester weniger verdachts willen / durch des Zeugmeysters Leutenant / den Zalschreiber vnd Zeugwartten gehandelt werden.

Des Zeugwartten Besoldung ist Monats vier Söld vnd einen Jungen.

Seinem Schreyber zwen Söld.

Wiler dann ein gerüst Pferd halten / das ander Musterung bestehn mag / sol ime gemustert vnd gut gemacht werden.

Von

Von der Geschirrmeyster Beuelch/
Ampt vnd Besoldung.

Die Geschirrmeyster sollen erwolt vnd außgelesen werden / von gütten Furlenten / die jr tag vil gefarn / die Strassen von einem Land inn das ander wissen vnd gebraucht haben / auch vnder vilen vnd besonder Furlenten bekant / die wissen dann inn bewerbung vnd auff bringung der Furlent wölcher recht geschaffen / auch wol gerüst vnd bemant seyen.

Die Geschirrmeyster werden gewönlich vom Zeugmeyer außgesandt / die Wagen / Pferde vnd Furlent zubestellen / dann man muß sie mit müh auß bringen / es thuts nicht jederman gern.

Item die Geschirrmeyster sollen im zug alle abende den Zeugmeyer inn seinem losament suchen / nach bescheyd fragen / damit ers den Furlenten könd anzeygen / zu wölcher zeit sie sollen einspannen / vnd warten wann man anziehen soll / auch wahn sie die Deychfel wägen sollen führen / der Zeugmeyer soll ime auch doch nicht weyter dan biß in das nechst Lager anzeigen / wahn man ziehen will / das soll der Geschirrmeyer bey seinem Eyd in geheym behalten.

Es ist aber noch / das der Geschirrmeyer des ein wissen hab / dann er muß mit dem Schanzmeyer helffen im vorreytten / die bereyrtten vnd bessehen / reden vnd rathen / wie die brücken vnd weg zumachen / es ist deshalben nicht wenig an einem Geschirrmeyer gelegen / dann sie sollen sich dar auff verstehn / darzu verstehen sie auch gemeinlich basß dann ander leut / was die lange züg an den rencken vermögen oder thuen.

Sie wissen auch basß was die Brücken tragen mögen oder nicht / darzu so sie ein boden sehen / können sie erkennen / ob er das geschütz vnd andere schwere last ertragen möge oder nit.

So sollen sie auch wissen vnd verstehn / so man an gebirg kompt / ob die hole weg auch weyt gnüg seiend / den Achsen des grossen geschütz / diereyhl sie ettwann weytter geachset seind / dann andere wägen / ist in den holwegen Fels vnd stein / so muß man die grossen gefes zerlegen / da gehören die Schneller / Schmid / Zimmerleut vnd Wagner zu / dieselbige auff die ringste wägen legen / die das geleyß haben / vnd stücksweiß hindurch führen lassen / darnach sollen sie widder abgeladen vnd zusammen geschlagen werden.

Seind aber die hole weg Sand odder Erden / so mag man sie mitt den Schanzbauren wol raumen lassen.

Von aller hand Kriegsfrüstung vnd gebrauch!

So dann die Weg also bis in das nechst Lager da man die nacht will sein/ gemacht/so soll der Geschirrmeyster widder zu rück reyten/dem grossen geschütz entgegen/demselbigen vor zureyten/die weg zu weisen/die er vor hat helffen bereyten/damit sie auff dem rechten gefert bleiben mögen.

So aber der Geschirrmeyster mehr dann einer ist/als gewönlich geschicht/so sollen die andern bey dem grossen geschütz bleiben/ob ein Büchß verfürncke/oder besteckt/odder ein Bühel so hoch/das man ein Büchß darüber nicht bringen möcht/So soll der Geschirrmeyster von den ledigen Pferden nemen vnd fürsetzen/bis man fort kommen mag.

Nota/man hat gewönlich zu zweyhundert pferden ein Geschirrmeyster.

Item die Geschirrmeyster sollen auch wa es not thut/wa man zeucht oder ligt inn der freind Landt/den Fürleuten vmb habern vnd stallung/doch vmb jr gelt wa mans haben mag trachten.

Item so man das Geschütz inn die Schantz führt/So sollen die Geschirrmeyster den Fürleuten vor reyten odder gehn/wegweysung geben/helffen vnd rathen/das die Büchßen recht geführt/auffgesetzt vnd gestellt werden.

Item so man inn die Schantz soll führen/Puluer/Ruglen oder gefes/oder anders zur notturfft/So soll der Geschirrmeyster mitt denselbigen/die es thun sollen verschaffen/darob vnd daran sein/das sollichs fürderlich gesches he mit laden vnd führen.

So ledige wagen pferdt werden mittgeführt/die gehören auch vnder des Geschirrmeysters verwaltung.

Des Geschirrmeysters besoldung ist zugleich wie des Zeugwartens/one das er keins Schreybers bedarff.

Ampt / Beuelch vnd Besoldung / des Profoszen der Arckelley.

Des Profoszen der Arckelley Ampt ist/das er mit den andern Profoszen/ vnd Profandmeystern acht habe/das die Arckelley mit profand/als fleisch/brot/wein/bier/vnd andern versehen werde/dasselbig schätz vnd hinzugeben erlaube/es thut nöter die Arckelley mitt Profandt zu versehen/dann ander Kriegsvolck/vrsach ander Kriegsvolck mag auff die fütterung kommen/so die Arckelley Personen bey der Arckelley bleiben/vnd alle stund warten müssen.

Item wölcher Profandt inn die Arckelley führt vnd verkauft/che sie der Profoszen schertz/dem hat sie der Profoszen macht zunemen.

So

Das ander Buch.

xxiiij

So auch einer mitt der profandt auffschliege/vnnd gebe sie theurer dann sie geschätzt were/so hat abermals der Profosß macht die profand zunemen.

Der Profosß soll aber die Profandt also schätzen/das der Verkuffter ein gutten gewinn haben möge/dann wa das nicht geschehe/so würde man dem Läger nichts zufüren/das were gar ein grosser mercklicher vnd vnleidlicher nachtheyl vnd schad.

Item so jemand in der Arckelley ein straff verwirckt/es sey malefiz/oder ander sachen/den soll der Profosß mit hülff des Zeugmeysters Trabanten an nemen/den inn eysen an einen Wagen geschmidt/gefendlich verwaren/bis auff des Zeugmeysters weytern beuelch/desgleichen was jme der Zeugmeyster in der gleichen sachen beuilcht zuthun.

Item er soll sunst auch warten auff den Zeugmeyster wie ein Trabant/man helt jm aber kein steckenrecht wie andern Profossen.

Item ob ein person in der Arckelley stürbe/die kein Herren oder besoldung hett/sein Nam auch in den Kriegs Registern nicht gefunden würde/den erbt der Profosß/was bey jme gefunden wirt/es were dann das sein vater/mütter/kinder oder brüder vor augen vnd zugegen weren.

Des Profossen der Arckelley besoldung ist des Monats drey Söld/vnnd mustert jme einen Jungen.

Des Puluerhüters Ampt / Beuelch vnd Besoldung.

Item man soll zum wenigsten zwen Puluerhütter haben/die tag vnnd nacht dem Puluer nimmer entweichen/sonnder darbey hüten vnd waschen/vnnd allwegen zum wenigsten der einer darbey sey/nachts sollen sie ihre Losament vnder den Puluerwägen haben/tags sollen sie auch kein frembsden oder vnbeantzen zu dem Puluer lassen.

Es ist darumb die Arckelley mitt den wägen zugleich einer Wagenburg beschlossen/damitt niemand zum puluer kommen möge.

Der Puluerhütter besoldung ist des Monats jedem zwen Söld.

Der Zeugdiener Ampt/Beuelch vnd Besoldung.

Der Zeugmeyster soll auch haben Zeugdiener zu Pferdt gütte redliche/ehrliche/der sachen verstendige gesellen/sie seyen Edel odder vnedel/
S ij die

Von aller hand Kriegsfrüstung vnd gebrauch/

die gebraucht er zu aller notturfft/hin vnnnd herwider/fert vnnnd nahe/dort vnnnd dahin zu Sollicitiern/auch auff den ganzen zeug zuwarten/das er in guter ordnung gefürt werde/Keiner für den andern ziehe/auch Keiner zu pferdt/oder andere wägen zwischen die Arckelley wägen einziehe.

Item sie sollen sich zu allen notwendigen sachen der Arckelley gebrauchen lassen/auch im ziehen wa sich zutregt/den Wägen oder Furleuten etwas gebricht/sie inen fürderlich zustatten kommen.

Sie sollen Keins wegs gestatten/das die Knecht wie offte geschicht/mit gewalt wider der Furleut willen auff die Wägen ligen wöllen/odder yemands gewalt treiben/So soll ein jeder Zeugdiener daran sein/damit solche vnfläster vonn der Arckelley Profosen werden angenommen/in die eyssen geschlagen/in ein Wagen geschmidt bis ins Läger/der soll dem Profosen vnder des Regiment er ligt vberantwort werden.

Were aber das Krancke/odder so hart verwundte Knecht vorhanden/die nicht geen vnd dem hauffen volgen möchten/die mögen auff die ringst geladene Wägen gelegt vnd bis ins Läger gefürt werden.

Die Zeugdiener sollen sich/so weyt der Arckelley zug sich erstreckt aufsteylen/damit nit zwen/drey bey eynander/vnd an andern orten Keiner sey.

Die besoldung der Zeugdiener ist einem jeglichen vom Adel des Monats vier Söld/vnnnd ein Jungen/Wölcher nit vom Adel/drey Söld vnd zweyen ein Jungen.

Der Schneller Ampt/beuelch/arbeit vnd Besoldung.

Item die Schneller sollen auch vnder ihnen haben einen Vorgeer/den man der Schneller Zeugmeister nennt/der hat vnder ime acht Personen/die werden die Schneller genannt/Deren Ampt vnd beuelch ist/das sie die grosse stück Büchsen/vonn einem Wagen auff den anderen heben/auch die Büchsen so es not ist helfen schmieren/die Zeug vnnnd andere Munition helfen auff vnd ab laden. Wann man im ziehen ist/sollen sie auff die grosse stück Büchsen warten/wo es not geschicht/das sie bey der hand seyen/vnd handt anlegen/damit man baldt widder vonn statt kommen möge/vnnnd was inen zuuil/das sie nit erheben noch ertragen mögen/darzu sollen ihnen die Schanzbauern behilfflich sein/durch beuelch irs Hauptmans/odder seines Leutenants/vnnnd ist gut zu solchen Schnellern zuerwölen Zimmerleut/Wagenleut/vnnnd dergleichen Personen/so sich auff heben/tragen vnnnd legen verstehen.

Der Schneller besoldung ist des Monats jedem sechs gulden/vnnnd ihrem vorsteher zwen Söld.

Item

Item zu eynem Feldzug gehören auch zu der Arckelley acht Zimmerleut/
die sich zu aller notturfft bey dem geschütz gebrauchen lassen/in der Schantz
vnd andern orten/zubawen/abzubrechen/gestreb/gefäß/brücken/vñ was
man bedarff zumachen/sich auch ettwan im ziehen im vorzug brauchen lasse
sen/weg vñnd steg machen/sonst sollen sie auch auff das groß geschütz war
ten/bedarff man jr aller bast darbey.

Der jedem gepürt ein Monat sechs gulden zu Sold.

Es soll auch der Zeugmeyster halten drey Schmid bey der Arckelley/die
sollen was not ist bey dem grossen geschütz machen vnd beschlagen/sie sollen
sich auch im ziehen/bey dem grossen geschütz finden lassen/oder bey des Zeug
meysters Schmid zeugwagen.

Der jedes besoldung ist des Monats auch sechs gulden.

Desgleichen soll bey der Arckelley auch gehalten/vñnd mit sechs gulden
versöldt werden ein Ruffer oder Binder.

Nota es sollen alle Arckelley personen tag vñnd nachtwacht/vñnd hue
vberhaben vnd vertragen sein/dann sie haben one das mer vñrw vnd gefär
ligkeyt dann ander Kriegfleut.

Wie man das geschütz vnd andere Munition in ordnung führen sol.

Erstlich zum Kennfänlin in vorzug ein Wagen mitt ha wen/äyten vnd
Schauffen/weg vnd steg damit zubessern/darzu personen wie not.

Item darnach den Brücken wagen.

Item darnach den eine Zeugwagen/der ander gehört zum nachzug.

So dann der vor vnd nachzug mit frem Feldtgeschütz/vnd was darzu ge
hört versehen/So soll dann bey dem gewaltigen hauffen geführt werden wie
nachuolgt.

Erstlich alle Falckonet.

Darnach alle Falckonen.

Item alle Schlangen.

Darnach alle Notschlangent.

Item darnach ein Wagenzeug mitt allerley Ruglen/Puluer/Kammer/
Zinderstick/Puluersecken/vñnd aller anderer notturfft/so inn der eyl zum
Feldtgeschütz zugebrauchen vonnöten.

Darnach den kleinen Zeugwagen/der den kleinen Zeug führt.

§ iij Darnach

Von aller hand kriegsprüfung vnd gebrauch/

Darnach den grossen Zeugwagen.

Darnach den Wagen mit den Winden/Hebeyfen/Hämmern/Schlegeln/
Zangen vnd dergleichen so man zu den zügen gebraucht auffzurichten.

Item darnach alle Quarthanen.

Darnach alle Singerin.

Item auff jede Singerin jr gefes.

Darnach alle Nachtgallen.

Item auff jede Nachtgall ihr gefes.

Darnach alle Basilisca.

Item auff jeden Basiliscen sein gefes.

Darnach alle Scharpffmerzen vnd beyd Feurbüchsen.

Item auff jede Scharpffmerz jr gefes.

Darnach alle Kleine Böler.

Darnach ein halben Böler oder Narren.

Darnach die grosse Narren oder Böler.

Item darnach den wagen mit Stützbeumen/Blöcken vnd Vndersezeln.

Darnach den Wagen mit der Schmidten vnd was darzu gehört.

Darnach den Wagen mitt den Wischern/Ansezölben/beyd Schaufeln
zu dem grossen geschütz.

Darnach den wagen mit züner vnd Wagner zeug/vñ schmid zeugwagen.

Darnach den Wagen mit den Lanseylern/Lannageln/Hebtremeln/so
man braucht in die Keder zustossen/wann man gehn berg abferth.

Item darnach die Wägen mitt dem Puluer/darnach die Kugel Wägen
zu dem Feldgeschütz.

Darnach den Wagen mit den Zinderstricken.

Darnach die Kugelwägen zum grossen geschütz.

Vnd allwegen die Kleinsten Kuglen sollen vor den grossen geführt werden
zugleich wie das geschütz geführt wirt.

Darnach die Wägen/so Bickel/Hawen vnd Schaufeln führen.

Darnach

Das ander Buch. xxxv

Darnach die Wägen so feurtuglen vnnnd steinen Kuglen zu den Bölern
führen.

Item die Wägen so Rosseisen vnd Hüffnägeln führen.

Darnach die Wägen so Böck vnd Hacken Büchsen führen.

Darnach die Wägen mit den Handtroren.

Darnach die Wägen mit Hellenparten.

Darnach die Wägen mitt den Spiessen.

Darnach die Bley Wägen.

Darnach die Büchsen/Wödel/Zangen vnd Kolwegen.

Item darnach der Schwäbel vnd Salpeter Wagen.

Darnach den Wagen mitt den vberigen Ladstangen/vnnnd was darzu
gehört.

Darnach den Wagen mit den Feurpfannen.

Darnach die Harnisch Wägen.

Darnach die Kumer vnnnd Sattelwägen.

Item der Wagen mit den Stäben vnd Stimeysen.

Darnach die Keder Wägen.

Den Wagen mit den langen stangen vnd zilscheytern.

Den Wagen mit den Seylern.

Den Wagen mit den Sänfften.

Item die wägen mitt den Tragkörben/Kübeln/so man zum Schanzen
braucht.

Den Wagen mit den grossen Achsen.

Item den Wagen mitt den kleinen Achsen vnd Wagnerholz.

Den Wagen mit den runden Stangen zu den Gezelten gehörig.

Item den Wagen mit den vngemachten gefes hölzern.

Den Wagen mit den geringen Zimmerhölzern.

Den Wagen mit den Sturmleytern/die seind die letzten.

Volgen

Von aller hand Kriegsfrüstung vnd gebrauch!

**Folgen hetz hernach die andern
wägen / so nitt zu der Ar-
ckelley gehörig.**

Item des Obersten Feldhauptmans wagen.

Darnach des Feldmarschalcks wagen.

Darnach des Obersten aller Fußnecht wagen.

Darnach der Grafen / Herren vnd anderer Hauptleut vnd beuelchs leut
wägen / nach ordnung ihr yedes Stands vnd wesens / wie dann dieselbigen
durch den wagenmeyster vber die gemeyne wägen angeschickt vnd verord-
net wirt / doch die gezelle vnd Ruchin wägen / soll man zuuorderst auff die
Arckelley wägen geen lassen.

**Ein gemeyner Eynd aller Arckelley
personen / so nitt sonder groß
beuelch haben.**

Alle die ihenigen / so der Zeugmeyster vnd sein Leutenant inn des zeug-
meysters namen zu diesem gegenwärtigen Feldzug hat angenommen
vnd bestellt vnserm gnedigen Herren / das sie dem gemelten H. Herren
wöllten getrew vnd gewärtig sein / die H. Monat irer S. G. schaden war-
nen / ehren / vnd frommen fürdern / dem Obersten Feldzeugmeyster vnd sey-
nem Leutenant / oder andern die sollich beuelch haben / inn seinem abwesen
aller zimlichen gebott gefellig vnd gehorsam sein wollen / seglicher dar-
zu er bestellt ist vnd verordnet / getrewlich vnd fleissig aufrichten vnd ver-
sehen / mit seinem höchsten ernst vnd fleiß / vnd sunst alles zühandlen vnd
zulassen / so einer seiner Herrschafft schuldig ist zuthun / vnd wa einer odder
mehr weren / die sollich vberfüren vnd treten / vngewärlicher weiß / die wer-
den jeder zeit darumb angenommen / vnd der gepür nach gestrafft zc.

Darnach sollen sie all vnd ein jeder besonder dem Leutenant gelo-
ben / darnach dem Zeugmeyster ein Eynd thun

Das dritte